

- > Wolfgang Racke < Köthen
- > Clara Zetkin < Leipzig
- > Erich Weinert < Magdeburg
- > Karl Liebknecht < Potsdam
- > Ernst Schneller < Zwickau

Dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport untersteht die Hochschule für Körperkultur Leipzig.

72

f) Die Berufung und Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hoch- 73
schulen wurden durch Verordnung vom 6. 11. 1968⁴⁴ neu geregelt. Hauptamtliche Hochschullehrer sind die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren, die Hochschuldozenten, die außerordentlichen Dozenten und die Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit. Nebenberufliche Hochschullehrer sind die Honorarprofessoren und die Honorardozenten. Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Rates der Sektion vom zuständigen Minister berufen. Voraussetzung sind die Bereitschaft und die Fähigkeit, die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Hochschullehrers zu erfüllen, so wie die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung). Für letztere werden verlangt die Fähigkeit des Bewerbers zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Staatsbewußtseins der Studenten, pädagogische und fachliche Fähigkeiten, der Nachweis hoher wissenschaftlicher Leistungen, im Regelfälle eine wissenschaftliche Tätigkeit oder ein Studienaufenthalt in sozialistischen Ländern, insbesondere in der Sowjetunion, eine im Regelfälle mindestens zweijährige erfolgreiche Lehrarbeit an einer Einrichtung des Hochschulwesens. Über die *Facultas docendi* beschließt der Wissenschaftliche Rat. Sein Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Rektor. Die Berufung zum ordentlichen Professor setzt das Vorhandensein eines Lehrstuhles, die Berufung zum Hochschuldozenten die Planstelle eines Dozenten voraus.

Nach der Verordnung ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers für den Wissenschaftler 74 eine große Ehre und verpflichtet ihn, durch hohe Leistungen in Forschung, Lehre und Erziehung im Sinne der sozialistischen Verfassung aktiv zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Stärkung der DDR beizutragen.

Die Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen ist durch die Mitarbeiterverordnung vom 6. 11. 1968⁴⁵ geregelt.

Für die Vergütung der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten zwei weitere Verordnungen vom 6. 11. 1968⁴⁶.

44 Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 6. 11. 1968 (GBl. II S. 997); ergänzend: Zweite Verordnung dazu vom 16. 8. 1973 (GBl. I S. 401); Dritte Verordnung dazu vom 8. 4. 1981 (GBl. I S. 121).

45 Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeiterverordnung (MVO) - vom 6. 11. 1968 (GBl. II S. 1007).

46 Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) - vom 6. 6. 1968 (GBl. II S. 1013); Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen - Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO) - vom 6. 11. 1968 (GBl. II S. 1018). Mit gewissen Modifikationen gelten die in den Fußnoten 44-45 genannten Bestimmungen auch für die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen (Verordnung vom 2. 7. 1970 - GBl. II S. 455).